

## **Vorlage**

### **der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend den Nachtrag zum Voranschlag des Landes Oberösterreich für das Verwaltungsjahr 2015**

[FinD-000235/1-2015]

1. Gemäß Artikel 55 Abs. 5 Oö. Landes Verfassungsgesetz (L VG), LGBl. Nr. 122/1991, kann der Landtag die Landesregierung ermächtigen, im unbedingt erforderlichen Ausmaß innerhalb der von ihm bestimmten Schranken Ausgaben zu tätigen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder dessen Ansätze übersteigen. Alle über diese Ermächtigung hinausgehenden Mehrausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Landtag in einem Nachtragsvoranschlag.
2. Mit dem vorliegenden Nachtragsvoranschlag werden Mittel für konjunkturbelebende Maßnahmen im Gesamtausmaß von 100 Mio. Euro (Subbeilage) bereitgestellt. Ausgaben auf der Grundlage dieses Konjunkturpakets sind mit Ausnahme der Ausgaben des Wirtschaftsressorts ausschließlich für investive Maßnahmen zulässig. Die Ausgaben des Wirtschaftsressorts sind ausschließlich zur Belegung einer aktiven Arbeitsmarktpolitik sowie der Wirtschaftsentwicklung bestimmt.

Eine Mittelinanspruchnahme zulasten dieses Konjunkturpakets kann ausschließlich in den Jahren 2015 und 2016 unter der Voraussetzung erfolgen, dass mit Ausnahme der für die Bedarfszuweisungsmittel vorgesehenen Beträge die auf dem jeweiligen Voranschlagsansatz verfügbaren Mittel zur Gänze ausgeschöpft sind.

3. Dieser Nachtragsvoranschlag wird durch eine innere Anleihe bedeckt. Die Tilgung dieser inneren Anleihe erfolgt in den Jahren 2017 bis 2026 in der Form, dass die aus dem Konjunkturpaket in Anspruch genommenen Mittel zulasten der jeweiligen Ressortbudgets in Raten zurückgezahlt werden. Dies gilt auch für die für die Gemeinde-Bedarfszuweisungen in Anspruch genommenen Mittel, wobei die Rückzahlung aus den Bedarfszuweisungsmitteln erfolgt.
4. Ergänzend zum Vorbericht zum Voranschlag 2015 wird der Artikel III Ziffer 12 angefügt, in welchem die Landesregierung ermächtigt wird, Ausgabenbeträge aus dem mit 100 Mio.

Euro dotierten Ansatz "Mittel gemäß Artikel III Ziffer 12" für Maßnahmen zu genehmigen, welche auf Grundlage konjunkturbelebender Maßnahmen in den Jahren 2015 und 2016 erforderlich sind. Ausgaben auf der Grundlage dieses Konjunkturpakets sind mit Ausnahme der Ausgaben des Wirtschaftsressorts ausschließlich für Investitionen zulässig.

5. Die zum Voranschlag 2015 auferlegte 15%ige Kreditsperre auf die im Ermessen gelegenen Ausgaben (Gebarungsguppe 3, 5, 7 und 9) wird im Ausmaß von 5 Prozentpunkten aufgehoben. Die restlichen 10% der Kreditsperre können in den einzelnen Referaten mit der Einschränkung frei umgeschichtet werden, dass diese Umschichtungen nur auf investive Finanzpositionen erfolgen. In Summe können bis zu 29.673.600 Euro aus der 10%igen Kreditsperre verfügt werden (siehe Subbeilage).
6. Der vom Oö. Landtag am 04. Dezember 2014 beschlossene Artikel I Ziffer 4 zum Voranschlag 2015, welcher besagt, dass die Landesregierung zur Sicherung des Gebarungsablaufes, insbesondere wenn die Überweisungen der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben während des Haushaltsjahres anteilmäßig nicht die im Landesvoranschlag vorgesehene Höhe erreichen, im ordentlichen Haushalt prozentuelle Kürzungen von Ausgabenbeträgen vorzunehmen hat, soweit diese nicht auf gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen des Landes beruhen, wird außer Kraft gesetzt.
7. Der Landes-Immobilien GmbH wird als weitere konjunkturbelebende Maßnahme ein Betrag in Höhe von 20 Mio. Euro in Form einer Fremdmittelermächtigung genehmigt. Dazu wird beantragt, dass der Oö. Landtag gemäß Art. 55 Abs. 5 Z. 2 Oö. L-VG die Oö. Landesregierung ermächtigt, zur Optimierung der Finanzierungsbedingungen der Drittmittel die Haftung zugunsten der Landes-Immobilien GmbH auch für den erhöhten Finanzierungsrahmen (das sind 20 Mio. Euro) zuzüglich Zinsen und Nebengebühren zu übernehmen. Der gesamte Haftungsrahmen des Landes Oberösterreich zugunsten der Landes-Immobilien GmbH beträgt damit maximal 220 Mio. Euro zuzüglich Zinsen und Nebengebühren.

Die von der Landes-Immobilien GmbH zur Bedienung der zusätzlichen Fremdmittel benötigten Mittel sind der Abteilung Gebäude- und Beschaffungs-Management in den künftigen Budgets bis 31.12.2034 bereitzustellen. Im Hinblick auf diese Mehrjahresverpflichtung wird gem. § 26 Abs. 8 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich ein Beschluss des Oö. Landtags beantragt.

**Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:**

1. **Auf Grund der Dringlichkeit der Angelegenheit wird gemäß § 25 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung davon abgesehen, diese Regierungsvorlage einem Ausschuss zuzuweisen.**

2. Die Vorlage der Oö. Landesregierung betreffend den Nachtrag zum Voranschlag des Landes Oberösterreich für das Verwaltungsjahr 2015 samt Subbeilage wird genehmigt.

3. Der vom Oö. Landtag am 04. Dezember 2014 beschlossene Voranschlag 2015 inkl. der Bestimmungen nach den Artikeln I bis V wird um den Artikel III Ziffer 12 wie folgt ergänzt:

"Die Landesregierung wird ermächtigt, Ausgabenbeträge aus dem mit 100 Mio. Euro dotierten Ansatz "Mittel gemäß Artikel III Ziffer 12" für Maßnahmen zu genehmigen, welche auf Grundlage konjunkturbelebender Maßnahmen in den Jahren 2015 und 2016 erforderlich sein werden. Ausgaben auf der Grundlage dieses Konjunkturpakets sind mit Ausnahme der Ausgaben des Wirtschaftsressorts ausschließlich für investive Maßnahmen zulässig."

4. Die nach Aufhebung der 5 Prozentpunkte verbliebenen restlichen 10 Prozentpunkte der Kreditsperre können in den einzelnen Referaten mit der Einschränkung frei umgeschichtet werden, dass diese Umschichtungen nur auf investive Finanzpositionen erfolgen. In Summe können somit bis zu 29.673.600 Euro aus der 10 %igen Kreditsperre verfügt werden.

5. Der vom Oö. Landtag am 04. Dezember 2014 beschlossene Artikel I Ziffer 4 zum Voranschlag 2015, wonach die Landesregierung zur Sicherung des Gebarungsablaufs, insbesondere wenn die Überweisungen der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben während des Haushaltsjahres anteilmäßig nicht die im Landesvoranschlag vorgesehene Höhe erreichen, im ordentlichen Haushalt prozentuelle Kürzungen von Ausgabenbeträgen vorzunehmen hat, soweit diese nicht auf gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen des Landes beruhen, wird außer Kraft gesetzt.

6. Die Vorlage der Oö. Landesregierung an den Oö. Landtag betreffend die Genehmigung der Aufnahme von Drittmitteln von der Landes-Immobilien GmbH und die daraus resultierende Mehrjahresverpflichtung wird genehmigt.

Die erforderlichen Mittel zur Bedeckung der finanziellen Verpflichtungen (Tilgung zuzüglich Finanzierungskosten) der Landes-Immobilien GmbH aus der Aufnahme von weiteren Drittmitteln in Höhe von 20 Mio. Euro werden vom Land Oberösterreich im Rahmen der jährlichen Voranschläge bis zum 31. Dezember 2034 zur Verfügung gestellt.

**Die Oö. Landesregierung wird ermächtigt, für die weiteren 20 Mio. Euro zuzüglich Finanzierungskosten eine Landeshaftung zu Gunsten der Landes-Immobilien GmbH zu übernehmen.**

**Subbeilage**

Linz, am 15. Juni 2015  
Für die Oö. Landesregierung:  
**Dr. Pühringer**  
Landeshauptmann